



Erläuterungen und Vollzugsbestimmungen zu den Kriterien für ausserkantonale Schulgeldzahlungen des Kantons Zürich (Sekundarstufe I)

Version vom 1. Dezember 2020

Grundsatz ausserkantonale Schulung

Der Anspruch auf unentgeltlichen Schulbesuch gilt nur am Wohnort. Der Kanton Zürich kennt keine freie Schulwahl. Eine ausserkantonale Schulung im Rahmen der Sportförderung stellt eine bewilligungspflichtige Ausnahme dar, welche nur sehr restriktiv gewährt werden kann. Die Bewilligung erteilt auf der Sekundarstufe I grundsätzlich das Volksschulamt.

Kriterium Sportart

Grundlegende Voraussetzung für den ausserkantonalen Schulbesuch bildet das fehlende Förderangebot im Kanton Zürich. Nur wenn im Kanton Zürich für die entsprechende Sportart kein gleichwertiges Angebot besteht und durch den Transfer zwischen Trainings- und Wohnort regelmässig unzumutbare Reisewege entstehen, kann eine Kostengutsprache im Rahmen der Sportförderung erteilt werden. In den meisten Sportarten steht im Kanton Zürich ein solches Förderangebot in einem regionalen oder nationalen Leistungszentrum in Verbindung mit den öffentlichen Sportschulen (K&S Zürich, KuSs ZO Uster, Sporttalentklasse Wädenswil) zur Verfügung. Wo es kein solches innerkantonales Förderangebot gibt, prüft eine Kommission des Volksschulamtes, ob ein begründeter Einzelfall vorliegt, welcher eine spezielle ausserkantonale Förderung rechtfertigt.

Für die folgenden Sportarten gelten spezielle Bestimmungen:

- Fussball (Herren/Frauen): Für die Sportart Fussball ist ein Förderangebot u.a. im Rahmen der Footecco-Stützpunkte im Kanton Zürich vorhanden. Zudem sind gemäss FTEM-Modell¹ von Swiss Olympic für den Fussball auf der Sekundarstufe I keine strukturierten Trainingsumfänge von mindestens 10 Wochenstunden vorgesehen. Die Zürcher Fussballclubs GC Zürich, FC Zürich und FC Winterthur verfügen zudem über spezielle Förderstrukturen für ihre Toptalente. Eine spezielle Sportschullösung ist deshalb nur selten induziert, und eine Kostengutsprache kann nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Dazu muss der Spieler oder die Spielerin im leistungsstärksten Team einer der drei genannten Vereine spielen. Zudem sind dem Gesuch zwingend die Resultate des PISTE-Tests² beizulegen. Dieser muss ein exzellentes Resultat aufweisen.

¹ Rahmenkonzept zur Sport- und Athletenentwicklung in der Schweiz (Foundation/Talent/Elite/Mastery)

² Selektionsphilosophie von Swiss Olympic (Prognostisch/Integrativ/Systematisch/Trainer/Einschätzung)

- Eishockey (Herren/Frauen): Für die Sportart Eishockey steht im Kanton Zürich ein umfangreiches Förderangebot in mehreren Vereinen zur Verfügung. Für die Aufnahme in eine 1. Sekundarklasse einer Sportschule muss der oder die Gesuchstellende zwingend Stammspieler/-in eines ELIT-Teams und von der oder dem Nachwuchsverantwortlichen des jeweiligen Leistungszentrums für den Schulbesuch empfohlen werden. In den folgenden Jahren (2. und 3. Sekundarklasse) muss der Gesuchstellende (Herren) zwingend Stammspieler eines ELIT-Teams und Mitglied der Regionalauswahl sein. Bei den Frauen gilt für den Eintritt in eine 1. Sekundarklasse eine Kadermitgliedschaft in einem ELIT-Team der Männer und/oder des Auswahlteams Ost der Frauen oder des Kadern der Nationalmannschaft als Voraussetzung. Die Kostengutsprache gilt jeweils für ein Jahr. Für die Verlängerung der Kostengutsprache muss die Kandidatin oder der Kandidat weiterhin Stammspieler/-in eines ELIT-Teams sein und ein klar überdurchschnittliches Resultat am PISTE-Test vorweisen können. Nach Möglichkeit ist ein PeeWee³-Aufgebot erfolgt.
- Kunstturnen/Rhythmische Gymnastik (Herren/Frauen): Für die Sportart Kunstturnen und Rhythmische Gymnastik steht den Inhaberinnen und Inhabern einer Swiss Olympic Talent Card der Stufe regional mit den regionalen Leistungszentren (RLZ) ein innerkantonales Förderangebot zur Verfügung. Die Standorte im Kanton Zürich befinden sich in den Gemeinden Rümlang (Kunstturnen Herren), Rüti (Kunstturnen Frauen) und Uster (Rhythmische Gymnastik). Die drei Leistungszentren arbeiten mit den öffentlichen Schulen und teilweise mit den Zürcher Sportschulen zusammen. Eine ausserkantonale Schulung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die Kunstturnerin oder der Kunstturner resp. die Athletin der Rhythmischen Sportgymnastik über eine Swiss Olympic Talent Card der Stufe national verfügt und in ein nationales Kader aufgenommen wurde.
Das Volksschulamt empfiehlt den Gemeinden, für ausgewiesene Talente mit einer Talentcard regional die Kosten für den Schulbesuch der Sekundarschule aussergewöhnlich auch in Rüti (Kunstturnen Frauen) und Rümlang (Kunstturnen Männer) zu übernehmen, da die Sekundarschulen in Rüti und Rümlang in Zusammenarbeit mit den regionalen Leistungszentren vor Ort eine geeignete spezielle Schullösung anbieten können.
- Ski Alpin (Herren/Frauen): Der Zürcher Skiverband hat eine Leistungsvereinbarung mit dem Leistungszentrum Hoch Ybrig abgeschlossen, womit für die Sportart Ski Alpin grundsätzlich ein «innerkantonales» Förderangebot zur Verfügung steht. Das Volksschulamt prüft auch Gesuche von anderen regionalen Skiverbänden. Die gewählte Sportschule muss dabei über spezielle Förderstrukturen im Bereich Schneesport verfügen. Über solche Strukturen verfügen insbesondere die Sportschule Glarnerland, die Sportmittelschule Engelberg und die Talentschule Davos. Bei der Gesuchseingabe müssen zwingend die Kaderzugehörigkeit für die neue Saison, die Swiss-Ski-Punkteliste und die Resultate des aktuellsten PISTE-Testes am Ende der Saison beigelegt werden. Alle Leistungstests müssen ein klar überdurchschnittliches Resultat aufweisen.

³ Eishockey Weltmeisterschaft der Stufe U13

- Unihockey (Herren/Frauen): Für die Sportart Unihockey steht im Kanton Zürich ein gleichwertiges Förderangebot in mehreren regionalen Leistungszentren zur Verfügung. Eine ausserkantonale Schulung kann grundsätzlich nicht bewilligt werden.

Die knappe Zahl an Ausbildungsplätzen an den innerkantonalen Sportschulen ist kein Hinweis auf ein fehlendes Förderangebot im Kanton Zürich. Aus einem ablehnenden Aufnahmeentscheid einer Zürcher Sportschule kann somit kein Rechtsanspruch auf eine ausserkantonale Schulung abgeleitet werden.

Kriterium Sporttalent

Ein positiver Aufnahmeentscheid einer ausserkantonalen Sportschule begründet keinen Rechtsanspruch auf eine ausserkantonale Schulung. Vielmehr muss ein Sporttalent die gleichen sportlichen Aufnahmebedingungen erfüllen, die an Bewerberinnen und Bewerber einer öffentlichen Sportschule im Kanton Zürich gestellt werden. Durch einen ausserkantonalen Schulbesuch dürfen die bewusst strengen Selektionskriterien der innerkantonalen Sportschulen nicht umgangen werden. Wird ein Talent von einer Sportschule im Kanton Zürich wegen ungenügender sportlicher Qualifikation nicht aufgenommen, kann keine Kostengutsprache für eine ausserkantonale Schule erteilt werden. Bezüglich Swiss Olympic Talent Card gilt: Die Karte muss sich auf das Schuljahr beziehen, für welches eine Kostengutsprache beantragt wird. Die Gültigkeitsdauer muss mindestens einen Teil des Schuljahrs abdecken. In Aussicht gestellte Talent Cards können nur unter Vorbehalt berücksichtigt werden. Die definitive Kostengutsprache erfolgt in diesem Fall nach Erhalt der Talent Card. Wenn in einer Sportart für das jeweilige Alter generell noch keine Talent Cards ausgestellt werden, ist eine gleichwertige Empfehlung einer neutralen Fachstelle des jeweiligen Fachbereichs mit einer Begründung für den ausserkantonalen Schulbesuch beizulegen.

Kriterium Sportschule

Die gewählte Sportschule muss zwingend im Anhang der HBV oder des RSA 2009 aufgeführt sein. Der Kanton Zürich muss seine Zahlungsbereitschaft für die Schule explizit erklärt haben, ansonsten ist eine Kostengutsprache ausgeschlossen. Die Liste mit den beitragsberechtigten Schulen wird jährlich aktualisiert und im Internet publiziert (Anhang HBV / Anhang RSA 2009). Die gewählte Sportschule muss zudem über adäquate Förderstrukturen für die jeweilige Sportart resp. Disziplin verfügen. Dies gilt insbesondere für die Schneesportarten. Die Lage der gewünschten ausserkantonalen Sportschule muss darüber hinaus einen klaren Vorteil beim Zeitaufwand für die Transfers (zwischen Wohn-, Trainings- und Schulort) bieten. Sportschulen ermöglichen neben einer Flexibilisierung des Stundenplans unter anderem auch eine Reduktion der Präsenzzeit in der Schule; somit würden lange Transferzeiten diesen Vorteil wieder zunichte machen.